

ISLANDPFERDEFREUNDE

Braunschweig und Burgdorf e.V.



Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein Islandpferdefreunde Braunschweig und Burgdorf e.V. mit dem Sitz in Braunschweig wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Braunschweig eingetragen. Der Verein ist Mitglied im:

- Landessportbund Niedersachsen e.V.
- Landesverband des Islandpferde-Reiter- und Züchtervereins Hannover-Bremen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein Islandpferdefreunde Braunschweig und Burgdorf e.V. bezweckt:
 - das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichsports für alle Personen, insbesondere der Jugend;
 - die Aufklärung über Haltung und Zucht, insbesondere die Reinzucht, des Islandpferdes;
 - die Ausbildung von Reiter und Pferd, vor allem in den speziellen Gangarten Tölt und Paß
 - das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO), sowie das Abhalten von Lehrgängen und Vortragsveranstaltungen,
 - die Aufklärung in Fragen zum Natur- und Tierschutz.
2. Bei Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 -68 der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und rassischer Toleranz.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Islandpferdereiter- und Züchterverband e.V., Bad Honnef. Das zugeflossene Vereinsvermögen wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Niedersachsen verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Mit dem Erwerb erkennen die Mitglieder die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung bis zum 1. Oktober.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Einfache Mehrheit genügt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muß eine Frist von 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Wählen kann jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und über den Ausschluß von Mitgliedern.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister / in
 - Schriftführer / in
 - Jugendwart / in
 - Sportwart / in
 - Freizeitwart / in
 - Zuchtwart / in
 - Pressewart / in
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode werden der
 - 1. Vorsitzende,
 - Schatzmeister / in
 - Sportwart / in
 - Zuchtwart / in
 - Pressewart / in

für die nächsten zwei Jahre gewählt; die Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- 2. Vorsitzende,
- Schriftführer / in
- Jugendwart / in
- Freizeitwart / in

erfolgt im darauffolgenden Jahr für die folgenden zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende während einer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl 1 durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Braunschweig, den 6.8.2000

Stand: 07.03.2000

